

Aufträge der 4. Tagung der 13. Kirchensynode, 29.11.-2.12.2023

1. Übersicht

Alle Anträge, die in der 4. Tagung der Dreizehnten Synode der EKHN, 29.11. bis 2.12.2023 gestellt und beschlossen (s. 3.) oder zur weiteren Behandlung an synodale Ausschüsse, den Kirchensynodalvorstand und an die Kirchenleitung überwiesen wurden. (Nicht aufgeführt werden zurückgezogene oder erledigte Anträge.) Die Faltung der Stichwörter in den Anträgen zum rascheren Wiederfinden ist redaktionell (MFC).

zu TOP-Nr.	zu Thema	zu Drucksache	zu finden auf Seite
	1. Übersicht		1-2
	2. Abkürzungsverzeichnis Synode		3
	3. Aufträge an Kirchenleitung – beschlossene Anträge:		
2.2	• Flüchtlingsfonds	Drs. 53/23	4
2.4	• Tagungshäuser	Drs. 55/23	4
3.3	• ekhn2030 – AP9 Gesamtkirchliche Pfarrstellen	Drs. 59/23	4
3.4	• ekhn2030 – AP9 Zuweisungen Diakonie	Drs. 60/23	4
3.5	• ekhn2030 – AP7 Zukunftskonzept junge Erwachsene und Familien	Drs. 75/23	5
3.6	• ekhn2030 – Personalgewinnung	Drs. 08/23	5
3.7	• Finanzprojektion	Drs. 78/23	5
7.1	• Haushaltsplan 2024/25	Drs. 92/23	5
7.4	• KG Ausgestaltung der Nachbarschaftsräume	Drs. 64/23	6
8.6	• Strategisches Vorgehen Digitalisierung	Drs. 67/23	6
		Drs. 77/23	6
7.4	4. Auftrag an Theologischen Ausschuss (Entschließungsantrag)		
	• KG Ausgestaltung der Nachbarschaftsräume	Drs. 67/23	7
	5. Überwiesene Anträge (Material)		
3.2	• ekhn2030 – QT5 Verwaltungsentwicklung	Drs. 59/23 Drs. 78/23	9

3.6	<ul style="list-style-type: none"> • ekhn2030 – Personalgewinnung • KG Änderung finanzrechtlicher Vorschriften • KG Ausgestaltung der Nachbarschaftsräume • KG Neufassung Kirchliche Stiftungen • Strategisches Vorgehen Digitalisierung 	Drs. 66/23	9f.
7.3		Drs. 67/23	10ff.
7.4		Drs. 70/23	12ff.
7.7		Drs. 77/23	14
8.6			14ff.
3.2	6. Dekanatsanträge: <ul style="list-style-type: none"> • Biedenkopf-Gladenbach: Zuweisung für Verwaltungspersonal • Kronberg: Pfarrperson in Leitungsgremium NBR • Groß-Gerau – Rüsselsheim: Zentrale IT-Steuerung • Biedenkopf-Gladenbach: Novellierung von §4 Abs.2 KGWO • Bergstraße: Revision des GBEPG • Bergstraße: Verantwortung für Kirche mit Familien und Kindern im NBR • Westerwald: Fortbildungspauschale anheben • Vorderer Odenwald: Änderung GBEPG §5 (3) • Büdinger Land: Sekretariatsstunden in gemeinsamen Büros (NBR) 	Drs. 59/23	ab S.18 ff.
7.4		Drs. 102/23	
86.		Drs. 100/23	
14.6		Drs. 90/23	
14.8		Drs. 95/23	
14.10		Drs. 97/23	
14.11		Drs. 98/23	
14.16		Drs. 103/23	
14.17	Drs. 104/23		

2. Abkürzungen

Abkürzung	Name
DA	Dekanatsantrag
Drs.	Drucksache
AGV	Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung
AKG	Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung
BA	Bauausschuss
BenA	Benennungsausschuss
FA	Finanzausschuss
JuBEL	Ausschuss für Jugend, Bildung, Erwachsene und Lebenswelten
RPAus	Rechnungsprüfungsausschuss
RA	Rechtsausschuss
ThA	Theologischer Ausschuss
VA	Verwaltungsausschuss
KS	Kirchensynode
KSV	Kirchensynodalvorstand
KL	Kirchenleitung
KVVG	Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht
KVerw	Kirchenverwaltung
RPA	Rechnungsprüfungsamt

3. Aufträge an die Kirchenleitung (beschlossene Anträge)

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut
2.2	53/23	06	Dieter Eller	Die Synode bittet die Kirchenleitung zu prüfen, wie der Flüchtlingsfonds für die kommenden Jahre so ausgestattet werden kann, dass die EKHN weiter ihrer Verantwortung gegenüber geflüchteten Menschen gerecht werden kann. Ebenfalls bitte ich zu prüfen, ob ggf. durch Umschichtung bisher nicht verbrauchter Mittel eine effektivere Unterstützung geflüchteter Menschen erreicht werden kann. Die Kirchenleitung wird gebeten, der Synode hierzu in der Frühjahrstagung 2024 zu berichten und Vorschläge für die weitere Unterstützung geflüchteter Menschen zu unterbreiten.
2.4	55/23	12	Hans-Jörg Wahl	Der Bericht über die Tagungshäuser endet mit dem Hinweis: „Die Landschaft der Bildungshäuser verändert sich weiterhin stark. Die Konzentration der gemeinnützigen Tagungs- und Bildungshäuser schreitet fort, insbesondere größere Gruppen suchen händeringend geeignete Kapazitäten. Die katholischen wie evangelischen Kirchen und andere gemeinnützige Bildungsträger trennen sich von ihren Bildungshäusern, verbleibende Häuser, professionelle Jugendgästehäuser und -herbergen profitieren hiervon.“ Deshalb wird die Kirchenleitung gebeten, weiterhin zu überlegen, wie Übernachtungshäuser mit kirchennaher Bindung unterstützt werden können, damit unsere kirchlichen Gruppen auch in der Zukunft einen Platz in einer kirchlichen Herberge finden.
3.3	60/23	20	Karin Klaffehn	<u>EntschlieÙung:</u> Die Stellenkürzung von vier auf drei Professorenstellen für die Vikarsausbildung hat nicht eine Kürzung des Fachs Religionspädagogik zur Folge. Die Religionspädagogik bleibt auch nach einer Kürzung gleichwertiges Fach. Der Synode wird ein neues Konzept für die Vikarsausbildung bis 2026 [geändert in Debatte, MFC] vorgelegt.
3.4	75/73B	05	Anja Harzke	<u>EntschlieÙung:</u> Mit Blick auf mögliche Härten und um die Kosten der notwendigen Umstrukturierung aufzufangen und betriebsbedingte Kündigungen in der Diakonie Hessen zu vermeiden, wird die Kirchenleitung beauftragt, aus

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut
				Mitteln bevorstehender positiver Jahresabschlüsse eine befristete zweckbestimmte Rücklage zugunsten der Diakonie Hessen e.V. zu bilden.
3.5	08/23	28	Jeremy Sieger	<p><u>EntschlieÙung:</u> Die Kirchenleitung wird beauftragt zu den beiden Zukunftskonzepten aus dem AP6 und AP7 einen Bericht zur Lage der Umsetzungen innerhalb der Fläche der EKHN (Dekanate, Nachbarschaftsräume, ...) der Kirchensynode vorzulegen. Vorschlagsweise soll dies im Meilensteinjahr 2025 und im Sinne einer Evaluation geschehen.</p> <p><u>Begründung:</u> Mit den Arbeitspaketen 6 und 7 gibt die Kirchensynode einen umfangreichen Katalog für die Weiterentwicklung der Arbeitsfelder Kinder und Jugend sowie junge Erwachsene und junge Familien der Fläche an die Hand. Die Dekanate, Nachbarschaftsräume und Einrichtungen sind in der Verantwortung diese Konzepte zu erproben und umzusetzen. Ein Bericht zu der Umsetzung der Zukunftskonzepte eröffnet die Möglichkeit ggf. entstehende Herausforderungen und Problematiken der Kirchensynode zurückzuspiegeln.</p>
3.6	78/23B	32	Christian Hepp	Das Konzept wird um aussagefähige Indikatoren ergänzt, an denen der Erfolg des Projektes objektiv gemessen werden kann (z.B. Fluktuationsrate, Krankenstand, Beschäftigungsdauer, Mitarbeiterzufriedenheit auf Portalen etc.)
3.7	92/23	17	Christian HeÙ	Die Synode möge beschließen: Die im Papier als „Ultima-Ratio“ bezeichneten Maßnahmen, insbesondere der Eingriff in die Besoldung wie beschrieben auf S.3 Punkt 6, dürfen nicht planmäßig zum Erreichen des Einsparziels von 140 Mio. Euro umgesetzt werden.
7.1	64/23B	43	Juliane Schüz	Die 4 KW-Vermerke bei den Stellen der Notfallseelsorge hinzuzufügen. Und 1 KW-Vermerk im BB12 zu streichen, also dort nur 3 KW Vermerke anzubringen (wie gestern in der KL Vorlage eingebracht).
7.4	67/23	34	Hans-Jörg Wahl	EntschlieÙung → 5. (auch an Ausschüsse) überwiesene Aufträge, S.10
8.6	77/23B	02	Dr. Klaus Neumeier	<u>Beschlussergänzung von KL zu eigen gemacht:</u>

zu TOP	Drs.- Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut
				<p>Die Beschlussvorschläge aus Drs. 77/23 B werden um Beschlussvorschlag 7 ergänzt: Bis 12/2030 müssen alle strukturellen Kosten für Digitalisierung und IT in der EKHN in EKHN2030/QT 5 einberechnet sein.</p> <p>Begründung: Die vollständige Einberechnung notwendiger Investitionen und Stellen für u.a. Digitalisierung wurde zu Drs. 41/22 im Herbst 2022 durch die Synode beschlossen. Der obenstehende „Beschlussvorschlag 7“ aktualisiert dies in Anwendung auf die Digitalisierungsstrategie gemäß Drs. 77/23 B.</p>

4. Auftrag an Theologischen Ausschuss (beschlossener Entschließungsantrag)

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
7.4	67/23	35	Matthias Ullrich	<p><u>Entschließung:</u> Die Kirchensynode beauftragt den Theologischen Ausschuss, die ekklesiologischen und pastoraltheologischen Implikationen, die mit der Bildung von Nachbarschaftsräumen und Verkündigungsteams einhergehen, aufzuarbeiten und der Synode auf ihrer Herbsttagung 2024 einen Bericht vorzulegen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Entscheidung der Kirchensynode der EKHN, die Verkündigung des Evangeliums vor Ort zukünftig in Nachbarschaftsräumen und Verkündigungsteams zu organisieren, impliziert Veränderungen des Kirchenbildes sowie der Rolle und des Selbstverständnisses von Pfarrer*innen, Gemeindepädagog*innen und Kirchenmusiker*innen. So haben diese strategischen Entscheidungen auch Konsequenzen für das Verständnis der Ordination. Es stellt sich u.a. die Frage, ob nicht auch Gemeindepädagog*innen und Kirchenmusiker*innen ordiniert werden sollten, wenn sie zukünftig direkt zum Verkündigungsdienst beauftragt werden. Oder impliziert etwa, wie es auch das neue Kirchengesetz vorsieht, die Verpflichtung von ordinierten Personen zur Übernahme des Vorsitzes in den Leitungsgremien des Nachbarschaftsraumes, wenn keine ehrenamtliche Person dies übernimmt, doch eine Sonderstellung von Pfarrer*innen. Wie also gestaltet sich das Verhältnis der drei Professionen in den zukünftigen Verkündigungsteams? Ebenso stellt sich die Frage, welche Rolle zukünftig den ehrenamtlich tätigen Prädikant*innen zukommt, deren Verhältnis zu den Verkündigungsteams bisher ebenso nicht geklärt ist. Diese und weitere Fragen bedürfen einer grundsätzlichen Klärung. Erste Erörterungen hat es bereits auf dem synodalen Studentag Anfang des Jahres gegeben. Hieran kann der Theologische Ausschuss anknüpfen.</p>	Entschließung : Auftrag an ThA

5. Überwiesene Anträge

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
3.2	59/23	DA	Biedenkopf-Gladenbach	<p>Die Synode der EKHN möge beschließen, dass die Nachbarschaftsräume eine dauerhafte Zuweisung für Verwaltungspersonal erhalten, damit eine effiziente und qualifizierte Abwicklung der anfallenden Aufgaben gewährleistet werden kann. Gleichzeitig wird die Weiterbildung zur Gemeindeassistentenz wieder aufgenommen und entsprechend ausgebaut.</p> <p><u>Begründung:</u> In den gemeinsamen Gemeindebüros der Nachbarschaftsräume laufen alle Verwaltungsvorgänge zusammen. Daher ist es wichtig, hier qualifizierte Mitarbeitende einsetzen zu können und diese marktgerecht zu bezahlen. Die Gemeindebüros werden zentrale Drehscheibe und Anlaufpunkt für die hauptamtlichen Mitarbeitenden in den Nachbarschaftsräumen. Sie können nur dann den Pfarrdienst entlasten, wenn adäquate Mitarbeitende dort eingesetzt sind. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Fortführung der Weiterbildung zur Gemeindeassistentenz.</p> <p>Durch die Grundzuweisung der Kirchengemeinden im Nachbarschaftsraum wird die Finanzierung dieser Stellen dauerhaft nicht möglich sein. Schon bisher war das Stundenkontingent der Gemeindebüros knapp aufgestellt und nicht an die zunehmenden administrativen Aufgaben angepasst.</p> <p>Daher der Antrag an die EKHN-Synode, hier eine entsprechende Zuweisung zu errichten. Die Refinanzierung soll aus eingesparten, gesamtkirchlichen Mitteln im Bereich des Pfarrdienstes aufgrund der Pfarrstellenreduktion erfolgen.</p>	als Material an KL
3.2	59/23	24	Karin Klaffehn	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ausbildung zur Gemeindeassistentenz wird wieder aufgenommen. 2. Ein Konzept wird entwickelt, wie Gemeindeassistenten/innen zukünftig die zentralen Gemeindebüros in den 160 Nachbarschaftsräumen leiten können. 3. Die Gemeindeassistenten:innen werden angemessen (E8, mindestens aber E7 +50%) besoldet. 	als Material an KL

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
3.6	78/23B	33	Brigitte L. Feucht	Die Synode möge beschließen: Das Budget von ca. 2 Mio Euro nicht zu ca. 88% in Personalstellen zu investieren, sondern mind. 50% in Konzeption durch professionelle Dritte (Agentur) und Sachmittel, um so eine konkurrenzfähige Arbeitgebermarke in die Öffentlichkeit bringen zu können.	als Material an KL
3.6	78/23 B	26	Sandra Scholz	Zum zweiten Mal beginnt in den kommenden Monaten die Ausbildung „Interkultureller Lektor: innenkurs“. Eine Absolventin dieses Kurses sagte im Rahme des ersten landeskirchlichen Werkstatt Tages „Anti-rassistische Kirche?!“ „Wenn ich als Indonesierin von der Kanzel aus Gottes Wort verkündige, dann ist Gott nicht weiß! Es ist wichtig, dass nicht-weiße Perspektiven in der Kirche gesehen und gehört werden.“ In vielen Kindertagesstätten und auch im Bereich der Diakonie sind Fachkräfte beschäftigt, die selbst einen Migrationshintergrund haben oder als Schwarze Personen gelesen werden. Im gemeindepädagogischen Dienst und im Pfarrdienst ist dies immerhin vereinzelt der Fall. Dennoch ist das Bild der EKHN besonders in der Öffentlichkeitsarbeit das Bild einer weißen Kirche. Die Öffentlichkeitsarbeit, auch im Bereich der Strategiegewinnung von Fachkräften wie in der Kampagne „Mach doch, was du glaubst“, zeichnet kein Bild einer diversen Kirche, obwohl wir als Kirche in einer Gesellschaft leben, die immer diverser wird. Die Synode möge beschließen: In der Öffentlichkeitsarbeit der EKHN, besonders im Bereich der Strategie zur Personalgewinnung und -bindung ist darauf zu achten, dass Kampagnen dem Kriterium der Diversität Rechnung tragen und dafür in der EKHN eine Checkliste für eine rassismus- und diskriminierungskritische Öffentlichkeitsarbeit entwickelt wird.	als Material an KL
3.6	78/23 B	27	Sandra Scholz	Wir leben in einem Land, in dem viele Menschen heimisch sind, die aus verschiedenen Ländern eingewandert sind. Viele von ihnen haben professionelle Abschlüsse, die ein großes Potential auch für Stellen innerhalb der EKHN bieten. Das Selbstverständnis der EKHN ist, Teil der weltweiten Kirche Jesu Christi zu sein und dies auch in ihrer partikularen Gestalt zum Ausdruck zu bringen. Dies bildet sich jedoch nicht in der Anerkennung von Abschlüssen aus anderen	als Material an KL

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				<p>Ländern und Kirchen ab. Dies bezieht sich auf verschiedene Berufsgruppen und ist ganz besonders bei der Anerkennung pfarramtlicher Abschlüsse der Fall. Häufig gibt es kein flexibles System, um Abschlüsse in Einzelfällen zu bewerten und anzuerkennen. So wird beispielsweise von ordinierten Theolog: innen verlangt, besonders wenn sie außerhalb des europäischen Kontextes ordiniert wurden, in der EKHN die gesamte zweite Ausbildungsphase zum Pfarrberuf zu durchlaufen und sich erneut ordinieren zu lassen. Manchen Personen wird selbst dieser Zugang grundsätzlich verwehrt.</p> <p>Die Synode möge beschließen: Bei der Strategiegewinnung zur Gewinnung neuer Mitarbeiter: innen möge von der Kirchenleitung bedacht werden, wie in Zukunft auch Personen mit Abschlüssen aus Kirchen außerhalb der EKD sowie außerhalb eines Ausbildungssystems in Deutschland ein besserer Zugang zu Stellen in der EKHN gewährt werden kann. Dies betrifft alle Berufsgruppen, in besonderer Weise Pfarrpersonen und Personen im gemeindepädagogischen Dienst.</p>	
7.3	66/23 G	25	Karin Klaffehn	<p>Die Synode möge beschließen: dass in der Drucksache 66/23G, § 11, Absatz 4 der 2. Satz wie folgt gefasst wird: Der Bemessungszeitraum für die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt 25 Jahre, wenn der Zusammenschluss bis zum 1. Januar 2025 wirksam wird. Begründung: Das Gesetz in der vorgeschlagenen Gestalt mit dem Termin 1.1.24 würde im laufenden Prozess die Grundlage und die Bedingungen ändern, aufgrund derer viele Gemeinden den Prozess der Fusion begonnen haben. Gemeinden, die im Zuge der Bildung der Nachbarschaftsräume beschlossen haben zu fusionieren, haben keine Chance diesen Prozess bis Ende dieses Jahres zu vollenden.</p>	FA (F), AKG, RA, RPAus, und VA (zur Vorbereitung der 2. Lesung)
7.3	66/23 G	30	Hans-Jörg Wahl	<p>Das RPA hat den Vorschlag der Kirchenleitung wegen Schwierigkeiten der Kollektenprüfung kritisiert. In diesem Zusammenhang weise ich auf ein noch größeres rechtliches Problem unserer Kollektenordnung hin: „§3 (3) Ist keine Kollektenbeauftragte oder kein</p>	FA (F), AKG, RA, RPAus, und VA

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				<p>Kollektenbeauftragter bestellt, wird die Aufgabe durch den Vorsitz des Kirchenvorstands wahrgenommen.“</p> <p>In der Kollektenverwaltungsordnung ist in § 3 (3) geregelt, dass die Aufgabe des/der Kollektenbeauftragten durch den Vorsitz des Kirchenvorstands wahrzunehmen ist, wenn sonst keine Kollektenbeauftragte oder kein Kollektenbeauftragter bestellt werden könne. So wird per Gesetz der Vorsitz des Kirchenvorstands gezwungen, ggf. die Kollektenkasse zu führen. Durch diese Regelung kann der Vorsitz oder die Vertretung des Kirchenvorstands nicht mehr seine oder ihre Kontrollfunktion ausüben. Denn es ist eine sensible Schlüsselposition in einem Amt vereint. Deshalb stelle ich den Antrag, dass § 3 (3) der Kollektenverwaltungsordnung wie folgt geändert wird: „Die Aufgabe der Kollektenverwaltung wird nicht durch den Vorsitz oder die Vertretung des Kirchenvorstands wahrgenommen.</p>	(zur Vorbereitung der 2. Lesung)
7.3	66/23 G	39	Johannes F. Diehl, Sebastian Wolf	<p>Die Synode möge beschließen: Drs. 66/23 G S.8 und Anlage 1 S. 2: Kirchliche Haushaltsordnung vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 389), zuletzt geändert am 24. November 2022 (ABl. 2022 S. 428) § 2 Zweck des Haushalts und Geltungsdauer Abs. 5 Satz 1 „Bei Gesamtkirchengemeinden kann der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde die Haushalte der Ortskirchengemeinden ersetzen.“ bleibt in der jetzigen Form bestehen, die Änderung „Bei Gesamtkirchengemeinden kann ersetzt der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde die Haushalte der Ortskirchengemeinden ersetzen.“ wird abgelehnt.</p> <p><u>Begründung:</u> Im Moment ist die Gesetzeslage eine Kann-Bestimmung: Der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde kann die Haushalte der Ortskirchengemeinden ersetzen. Das heißt: die Kirchengemeinden, die sich zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammenschließen, haben die Wahlfreiheit, ob ihre Haushalte in einen Haushalt der Gesamtkirchengemeinde integriert werden und aufgehen, oder ob ihre Haushalte als Unterhaushalte im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bestehen bleiben. Damit ist die Gesamtkirchengemeinde eine echte Alternative zwischen der Fusion und der Arbeitsgemeinschaft.</p>	FA (F), AKG, RA, RPAus, und VA (zur Vorbereitung der 2. Lesung)

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				<p>1. Die Gesamtkirchengemeinde nähert sich durch die geplante Gesetzesänderung immer mehr der fusionierten Gemeinde an, die Unterschiede zwischen beiden sind marginal, auch wenn bei den Gesamtkirchengemeinden die Ortskirchengemeinden auf dem Papier als Körperschaften Öffentlichen Rechts bestehen bleiben.</p> <p>2. Das Einsparpotential ist auf Seiten der Kirchenverwaltung nicht so hoch, dass es eine Änderung zwingend erfordern würde.</p> <p>3. Viele Nachbarschaftsräume werden sehr wahrscheinlich nicht zuletzt wegen dieser Gesetzesänderung die Rechtsform einer Arbeitsgemeinschaft der einer Gesamtkirchengemeinde vorziehen. Dies werden insbesondere kleinere Gemeinden, die mit größeren Gemeinden einen Nachbarschaftsraum bilden, in diesem Sinne entscheiden wollen.</p> <p>4. Im Moment ist es in der Regel der Fall, dass bei den bereits eingerichteten Gesamtkirchengemeinden in der Regel der gemeinsame Haushalt als Option gewählt wird, sodass auch von dieser Seite nicht der Zwang zu einer Gesetzesänderung besteht.</p>	
7.3	66/23 G	45	Christian Hepp	Die Synode möge beschließen: Artikel 1 Nr. 2 wird gestrichen.	FA (F), AKG, RA, RPAus, und VA (zur Vorbereitung der 2. Lesung)
7.4	67/23	34	Hans-Jörg Wahl	<p><u>Entschliessung:</u></p> <p>Die Kirchenleitung wird gebeten, für die inhaltliche Gestaltung der Nachbarschaftsräume und der Verkündigungsteams Leitlinien für die Verkündigungsteams und die KV zu erstellen, in denen die räumlichen und zeitlichen Voraussetzungen für den kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Dienst kurz dargestellt werden. Zum Beispiel: Räume: Denn sowohl die Kirchenmusik als auch der gemeindepädagogische Dienst brauchen bestimmte Räume, die</p>	AKG (F), RA, VA und KL

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				<p>im Nachbarschaftsraum ausgesucht werden sollen: Probenräume für Chöre, musikalisch einer hauptamtlich Kirchenmusikerperson angemessene Instrumente im Kirchenraum und/oder Gemeindehaus; Räume für Kinder und Jugendliche, in denen sie sich auch wohlfühlen, Budgets für gemeindepädagogisches Material, Büros und Lagerräume, usw. Zeiten: Außerdem ist es sinnvoll, von Anfang an die zeitlichen Ressourcen aller Beteiligten hinsichtlich der Professionalisierung und Ökonomisierung in den Blick zu nehmen. Kirchenmusik und Gemeindepädagogik kann nicht an allen Orten angeboten werden. In die Leitlinien sollen auch die Arbeitszeiten und Vorgaben des Freizeitausgleiches jeder Profession aufgeführt werden.</p>	
7.4	102/23	DA	Kronberg	<ol style="list-style-type: none"> 1. In jeder Rechtsform eines Nachbarschaftsraums muss im jeweiligen Leitungsgremium eine Pfarrperson vertreten sein. 2. Auf den Sitzungen der Kirchenvorstände der die Gesamtkirchengemeinde bildenden Gremien wird der Pfarrperson ein Teilnahmerecht eingeräumt. 3. Bei einer ARGE müssen auf Gemeindeebene Pfarrpersonen Mitglied im KV (den KVs) sein. <p><u>Begründung:</u> Zu 1. Auf der <u>Leitungsebene im Nachbarschaftsraum</u> soll/muss theologische Kompetenz vertreten sein, um alle Rechtsformen gleich zu behandeln. Während dies bei fusionierten Gemeinden und Gesamtkirchengemeinden bereits aus Art. 13 und 15 KO folgt, muss dies bei der ARGE gesondert geregelt werden., obwohl der GfA hier lediglich für die wesentlichen gemeinsamen Aufgaben von Personal, Gebäude und Verwaltung Auftrag und Verantwortung hat. Zu 2. und 3.: Auf <u>Gemeindeebene im Nachbarschaftsraum</u> muss im Hinblick auf die Wahrnehmung theologisch/kirchlicher Aufgaben differenziert werden, siehe Schaubild 1 [im Antrag Drs. 102/23 – MFC]</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei fusionierten Gemeinden gibt es „die alte“ Gemeindeebene nicht mehr. 	als Material für KGO an KL überwiesen

zu TOP	Drs.-Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Gesamtkirchengemeinde werden diese Fragen auf der Ebene des G-KV wahrgenommen, wo Pfarrpersonen zwingend vertreten sind. Eine zwingende Vertretung in den Gemeinden erscheint daher nicht nötig. Den Pfarrpersonen sollte aber ein Teilnahmerecht eingeräumt sein. • Bei der ARGE verbleiben alle Aufgaben außerhalb der gemeinsamen Aufgaben von Persona, Gebäude und Verwaltung bei den Gemeinden. Daher muss hier auch eine Pfarrperson Mitglied im KV sein. 	
7.7	70/23	18	Jutta Trintz	<p>Stiftungsgesetz, zu § 7:</p> <p>§7 des Stiftungsgesetzes ist wie folgt zu fassen: Abs. 1: Für die Buchführung und den Jahresabschluss der Kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten die Bestimmungen der kirchlichen Haushaltsordnung entsprechend. Bei Kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts ist die Abgabenordnung anzuwenden. Abs. 2 ist zu streichen. Hinweis: Abs. 2 wird in der KHO und AO bereits geregelt.</p>	Zur Vorbereitung 2. Lesung an RA (F) und RPAus überwiesen
8.6	77/23B	31	Klaus Sauer	<p>Das vorliegende Dokument um folgende Punkte überarbeitet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abgrenzung Digitale Medien zur Öffentliche Kommunikation • Fehlende Beschreibung des Zielszenarios • Abstimmung der Digitalisierungsstrategie mit den Ausrichtungen der Verwaltungsentwicklung also NBSR in den Mittelpunkt zu rücken <p>Die klare Benennung wie ehrenamtliche Anforderungen in der Digitalisierungsstrategie Berücksichtigung finden und dass Investition immer [an] konkrete Einsparziele / Zielerreichungswerte gekoppelt sind.</p>	als Material an KL überwiesen
8.6	100/23	DA	Groß-Gerau Rüsselsheim	<p>Die Kirchenleitung wird beauftragt, ein detailliertes Konzept zur Umsetzung einer zentralisierten IT-Steuerung innerhalb der Landeskirche zu erarbeiten und binnen eines Jahres der Kirchensynode vorzulegen.</p> <p>Im Rahmen dieses Konzepts sollen alle Körperschaften der Landeskirche dazu verpflichtet werden, ihre benötigten IT-Dienstleistungen ausschließlich über den neu zu entwickelten Servicekatalog zu beziehen. Dieses Vorgehen dient der Etablierung eines einheitlichen</p>	als Material an KL überwiesen

zu TOP	Drs.- Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				<p>Standards sowohl für IT-Prozesse als auch für die technische Ausstattung innerhalb der Körperschaften der Landeskirche und dient als Fundament für weitere Projekte im Bereich der Digitalen Verwaltung.</p> <p><u>Zielsetzung:</u> Implementierung einer skalierbaren, resilienzorientierten IT-Infrastruktur, die als Rückgrat für die digitale Transformation sowie als Integrations- und Innovationsplattform für die Weiterentwicklung kirchlicher (Verwaltungs-) Dienste und Arbeitsweisen dienst.</p> <p>Kernpunkte, die das Konzept umfassen muss, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - IT-Service-Katalog: Erstellung eines Servicekatalogs, aus dem die Körperschaften und Endnutzer*innen zentral gesteuerte IT-Dienstleistungen zu festgelegten Preisen beziehen können. - Gemeinsame Beschaffung: Gemeinsame Beschaffung von Hard- und Software - User-Centric Services: Bereitstellung und Support von Endnutzerdiensten, die den spezifischen Anforderungen und Arbeitsweisen der Mitarbeiter*innen entsprechen und den gesamten Life-Cycle von bereitgestellten Hard- und Softwarelösungen abdecken. - Infrastructure as a Service: Installation und Wartung der Netzwerk- und IT-Infrastruktur in allen Körperschaften. - Ganzheitliche IT-Steuerung: Zentrale Verwaltung, Steuerung und Überwachung der gesamten Netzwerk- und IT-Infrastruktur, einschließlich Nutzerverwaltung, Speicherplatzbereitstellung, Security-Monitoring und dergleichen. - Reaktionszentrum: Einrichtung einer zentralen Meldestelle für IT-bezogene Störfälle. - Klare Kostenstruktur: Transparente Kostenmodellierung und Abrechnung, wobei die Zuordnung der Kosten klar an den jeweiligen Endnutzern*innen und deren Körperschaften erfolgt. <p>Darüber hinaus sollte das Konzept dezidiert die folgenden Fragestellungen berücksichtigen:</p> <p>A. Wie gestaltet sich die Übergangsphase von der bisherigen dezentralen IT-Steuerung zur erarbeiteten Steuerung?</p>	

zu TOP	Drs.- Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				<p>B. Welche Strategien sind vorgesehen, um die lokal verankerten IT-Stellen in das Gesamtkonzept effektiv zu integrieren und anzubinden?</p> <p><u>Begründung:</u> In der agilen, digitalen Landschaft der Gegenwart stellt die zentrale Steuerung der IT nicht lediglich eine operationale Notwendigkeit dar, sondern fungiert ebenso als strategischer Hebel zur Realisierung von Kernkompetenzen und der Sicherung eines zukunftssicheren Technologie-Fundaments innerhalb der Landeskirche. Dabei sollen folgenden Leitgedanken berücksichtigt werden:</p> <p>Strategische Finanzsteuerung: Die konsolidierte Beschaffung von IT-Ressourcen nicht nur als Ausgaben reduziert, sondern schafft auch eine homogene, kompatible Technologieumgebung, die die Basis für skalierbare, effiziente Prozesse bildet.</p> <p>Qualität & Standardisierung: Die Zentralisierung gewährleistet über standardisierte Prozesse und Vorgehensweisen hinaus eine konstant hohe Qualität und Sicherheit im IT-Bereich, welche die Funktionalität und operative Sicherheit für Endnutzer*innen maximiert. Dies minimiert Ausfallzeiten und sichert die Kontinuität der kirchlichen Arbeit.</p> <p>Cybersecurity als Kernprinzip: Eine gemeinsame, übergeordnete IT-Security-Strategie ermöglicht es, einheitliche Sicherheitsstandards zu definieren, durchzusetzen und Bedrohungen mittels zentralisierter Überwachung effizient zu begegnen.</p> <p>Zentralisiertes Sicherheitsincident-Management: Eine übergeordnete IT-Struktur ermöglicht eine einheitliche Erfassung, Analyse und Reaktion auf sicherheitsrelevante Vorfälle, und stärkt somit die adaptive Widerstandsfähigkeit gegenüber sich entwickelnden Bedrohungen.</p> <p>Nutzer*innenzentrierter Service und Support: Ein einheitlicher, zentraler Support garantiert eine rasche, professionelle Problembehandlung und minimiert so Ausfallzeiten, während gleichzeitig die Zufriedenheit der Anwender*innen gefördert wird.</p> <p>Förderung der internen Kommunikation: Die Einrichtung einer gemeinsamen IT-Plattform erleichtert die Kommunikation und Kollaboration, optimiert dadurch internen Austausch und unterstützt somit effiziente, organisationsübergreifende Arbeitsabläufe.</p>	

zu TOP	Drs.- Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in	Wortlaut	überwiesen an
				<p>Nachhaltigkeitsmanagement: Durch die Zentralisierung können IT-Ressourcen effektiver verwaltet und genutzt werden, was nicht nur den Energieverbrauch und elektronischen Abfall minimiert, sondern auch nachhaltige IT-Strategien fördert.</p> <p>Fachkompetenzbündelung: Das Konsolidieren von IT-Expertise an einem zentralen Punkt stellt sicher, dass die erforderliche Fachkompetenz effizient allokiert bereitgestellt wird, wodurch Lokalstrukturen entlastet werden.</p> <p>Transparenz und Kontrolle: Schattenkosten, die durch suboptimale lokale Lösungen entstehen, werden durch eine zentrale IT-Struktur reduziert, und durch einheitliche Prozesse und Strukturen wird eine transparente Kostenkontrolle ermöglicht.</p> <p>Durchgängige Bildungsstrategien: Eine zentral gesteuerte IT ermöglicht es, umfassende, kohärente Bildungs- und Entwicklungsprogramme für alle Mitarbeiter bereitzustellen, welche die sachgemäße Nutzung und sicheren Umgang mit IT-Systemen sicherstellen.</p> <p>Beschleunigte Technologieadoption: Durch zentralisierte IT Prozesse können technologische Neuerungen und Aktualisierungen zügig und harmonisiert ausgerollt werden, wodurch sämtliche Einheiten synchron von technologischen Fortschritten profitieren.</p>	

6. Dekanatsanträge (soweit nicht schon beschlossen, s. ... unter Aufträge, im Auftrag der Synode vom KSV überwiesen)

TOP	Drs.	Antragstellendes Dekanat	Thema	Wortlaut auf Seite	überwiesen an
3.2	59/23	Biedenkopf-Gladenbach	Dauerhafte Zuweisung für Verwaltungspersonal. <i>S.a. 4. Überwiesene Anträge, S.8</i>		als Material an KL
7.4	102/23	Kronberg	Pfarrperson in Leitungsgremium in NBR. <i>S.a. 4. Überwiesene Anträge, S.13</i>		als Material für KGO an KL überwiesen
8.6	100/23	Groß-Gerau Rüsselsheim	Zentrale IT-Steuerung. <i>S.a. 4. Überwiesene Anträge, S.14ff..</i>		als Material an KL überwiesen
14.6	90/23	Biedenkopf-Gladenbach	Novellierung von §4 Abs.2 KGWO		als Material an KL
14.8	95/23	Bergstraße	Revision des GBEPG.		als Material an KL und BA
14.10	97/23	Bergstraße	Verantwortung für Kirche mit Familien und Kindern im NBR mit Evaluation.		als Material an KL und JuBEL
14.11	98/23	Westerwald	Fortbildungspauschale anheben		als Material an KL und FA
14.16	103/23	Vorderer Odenwald	Änderung GBEPG §5 (3).		als Material an KL und RA
14.17	104/23	Büdingen Land	Sekretariatsstunden in gemeinsamen Büros (NBR) nicht reduzieren.		als Material an KL und VA